



Beilage zu B+A nach SR-Sitzung vom 13.01.2026

**Reglement für den Fonds zur Stilllegung und
den Rückbau des Gasnetzes der Technischen
Betriebe Wil (Gasnetzstilllegungsfonds-
Reglement)**

Vom unbekannt (Stand unbekannt)

Das Stadtparlament,

gestützt auf Art. 3 ff. und 125 ff. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹⁾
sowie Art. 7 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2016²⁾,

erlässt:

1 Allgemeiner Teil

Art. 1 Gegenstand

¹⁾ Dieses Reglement regelt:

- a) die gesetzeskonforme Verwendung des Gasnetzstilllegungsfonds gemäss sGS [151.2 Art. 106](#) ff. GG;
- b) die langfristige Finanzierung des Gasnetzstilllegungsfonds;
- c) die Zuständigkeiten für die Aufnung und Verwendung der Fondsmittel.

Art. 2 Zweck und Ziele

¹⁾ Es wird ein städtischer Gasnetzstilllegungsfonds gemäss den nachfolgenden Bestimmungen geschaffen.

²⁾ Die Mittel werden zur Finanzierung des Rückbaus und einer allfälligen Transformation des Gasnetzes sRS [7.4.1-1 Art. 44a](#) aufgrund der Stilllegung desselben verwendet.

¹⁾ GG|sGS 151.2

²⁾ SRS 1.1-1

³ Der städtische Gasnetzstilllegungsfonds wird in der städtischen Rechnung geführt und separat abgerechnet, aber nicht verzinst.

Art. 3 Finanzierung des Fonds

¹ Auf den Netzkosten der Gasversorgung sRS [7.4.1-1 Art. 44](#) kann vom Stadtrat ein Zuschlag zwischen 1.00 und 3.00 Rp./kWh im Rahmen der Tariffestsetzung für die Alimentierung des Gasnetzstilllegungsfonds festgelegt werden.

² Der Gasnetzstilllegungsfonds kann zusätzlich mit einer Einlage zu Lasten der Betriebsrechnung der Technischen Betriebe Wil geäufnet werden. Der konkrete Beitrag wird im Rahmen des Budgets festgelegt.

³ Der Stadtrat kann in Härtefällen für Endverbraucher, die durch den Zuschlag in ihrer Wettbewerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigt würden, den Zuschlag auf Gesuch hin reduzieren.

Art. 4 Kosten

¹ Als Stilllegungskosten gelten alle Kosten, die bei der Stilllegung des Gasnetzes der Stadt Wil entstehen.

² Zu den Stilllegungskosten gehören namentlich die Kosten für:

- a) die anlagetechnische Vorbereitung für die Stilllegung;
- b) Planung, Projektierung und Projektleitung der Stilllegung;
- c) den Rückbau nicht mehr benötigter Anlagen und Einrichtungen (inkl. Grab- und Wiederherstellungsarbeiten);
- d) die Versiegelung der nicht mehr notwendigen Anschlüsse;
- e) den Abbruch von Gebäuden- oder Gebäudeteilen der Gasversorgung, die nicht anderweitig gebraucht werden können;
- f) Entschädigungen aufgrund des Gasausstiegs (Art. 44 ff. Reglement der Technischen Betriebe Wil);
- g) Kosten für behördliche Bewilligungen für die einzelnen Massnahmen.

Art. 5 Transformation des Gasnetzes

¹ Sofern das Gasnetz oder Teile davon für die Nutzung anderer Energieträger transformiert werden, können die Fondsgelder auch dafür genutzt werden.

2 Verwendung der Fondsmittel

Art. 6 Mittelverwendung

¹ Die Fondsmittel können für die in Art. 4 und 5 aufgeführten Stilllegungs- und Transformationsmassnahmen verwendet werden.

Art. 7 Freigabe der Mittel - a) Zuständigkeit

¹ Die Mittel aus dem Fonds, welche im kommenden Jahr voraussichtlich verwendet werden sollen, werden ins Budget der Technischen Betriebe Wil (TBW) eingestellt.

² Es gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen der Stadt Wil.

Art. 8 Freigabe der Mittel - b) Voraussetzungen

¹ Die TBW arbeiten Projekte für Stilllegungsmassnahmen aus und unterbreiten diese samt Antrag für den Bezug der nötigen Mittel aus dem Fonds dem Stadtrat.

² In sachlicher Hinsicht müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die Massnahme wird am von den TBW für die Stadt betriebenen Gasnetz ausgeführt oder der Stadtrat misst ihr besondere Bedeutung für die Umsetzung hinsichtlich der Stilllegung oder Transformation des Gasnetzes zu;
- b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.

Art. 9 Verwendung allfällig freier Fondsmittel

¹ Sofern im Fonds neben den ordentlichen Verwendungen gemäss Art. 4 und 5 noch Mittel vorhanden sind, kann der Stadtrat auf Antrag der TBW für weitere Projekte und Entschädigungsgesuche während des Kalenderjahres im Sinne des Fondszweckes Mittel freigeben.

² Die Voraussetzungen von Art. 8 gelten sinngemäss.

Art. 10 Fehlende Fondsmittel / Reserven Gasversorgung

¹ Sofern die Mittel im Fonds für die bewilligten Projekte und Entschädigungsgesuche gemäss Art. 4 nicht ausreichen, hat die Stadt entsprechende Mittel aus dem allgemeinen Haushalt gemäss den ordentlichen Finanzkompetenzen beizusteuern.

² Ein allfälliger negativer Saldo bei den Reserven Gasversorgung ist zuerst mit Fondsmitteln auszugleichen, bevor Mittel aus dem allgemeinen Haushalt gemäss den ordentlichen Finanzkompetenzen beansprucht werden.

Art. 11 Beendigung des Fonds

¹ Ist die Stilllegung und Transformation des von den TBW für die Stadt betriebenen Gasnetzes abgeschlossen, wird ein allfälliger Restbetrag des Fonds dem städtischen Haushalt zugeführt und der Gasnetzstilllegungsfonds wird saldiert.

3 Schlussbestimmungen

Art. 12 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 13 Referendum

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 14 Vollzugsbeginn

¹ Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	